Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

26.05.1987 - Drucksache 11/961

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/961
(zu Drs. 11/772, 11/774 und 11/912)
26. 05. 87

Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses

„Änderung der Landesverfassung — Untersuchungsausschüsse"

I. Bericht

Mit den von den Fraktionen der CDU und der GRUNEN eingebrachten wortgleichen Anträgen 11/772 und 11/774 soll erreicht werden, durch Änderung des Artikels 105 Abs. 6 LV die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht auszugestalten. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte diese Anträge bei Unterbrechung der 1. Lesung dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß überwiesen, der der Bürgerschaft in seinem Bericht vom 24. März 1987 (Drs. 11/912) einstimmig die Annahme der Anträge empfahl. Die Bürgerschaft (Landtag) folgte dieser Empfehlung, beschloß am 12. Mai 1987 einstimmig die Anträge in 1. Lesung und überwies sie an den am gleichen Tag gem. Art. 125 Abs. 2 LV gebildeten Ausschuß.

Der Ausschuß hat sich am 26. Mai 1987 mit den Anträgen befaßt. Er empfiehlt ebenfalls, Art. 105 Abs. 6 LV durch den Zusatz zu ändern, daß die Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder zur Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse verpflichtet sei. Der Ausschuß schlägt entsprechend einer Anregung aus dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß vor, die Änderung am 13. Oktober 1987, also mit Beginn der neuen Wahlperiode in Kraft zu setzen.

Die CDU-Fraktion und die Fraktion der GRUNEN haben ihre Anträge Drs. 11/772 und 11/774 zugunsten des Ausschußantrags zurückgezogen.

Der Ausschuß bittet, den folgenden Antrag in 2. und 3. Lesung zu beschließen.

II. Antrag

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Einsetzung von Untersuchungsausschüssen)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Einsetzung von Untersuchungsausschüssen)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251 — 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1986 (Brem.GBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 13. Oktober 1987 in Kraft.

Tepperwien
Vorsitzender

Druck: Anker-Druck Bremen